Niederschrift zur öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Pruchten GV/P/005/2009-14

Sitzungstermin: Montag, den 28.06.2010

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 20:45 Uhr

Ort, Raum: in der FFw Pruchten

Anwesend sind:

Bürgermeister

Wieneke, Andreas

1. stellv. Bürgermeister(in)

Matysiak, Birgit

2. stellv. Bürgermeister(in)

Sager, Hans- Adolf

Gemeindevertreter(in)

Holtfreter, Peter Neumann, Gerhard Range, Alexander

Redeker, Lutz

Wilde, Roswitha

Protokollant

Maaß, Erich

Entschuldigt fehlen:0

Gäste: 14 Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Pruchten

Herr Wagner vom gleichnamigen Planungsbüro (zeitweise)

Herr Hellwig vom Amt Barth (zeitweise)

Medien: Mitarbeiterin der OZ

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
- 2. Feststellen der Beschlussfähigkeit, der Anwesenheit, der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen
- 3. Einwohnerfragestunde
- 4. Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 5. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- 6. Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung

7.	Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan	K-H/P/134/2010/1
٠.	2010	K-11/F/134/2010/1
8.	Darlehensvertrag mit dem Amt Barth	K-H/P/135/2010
9.	Abwägungs- und Abschließender Beschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans	BA-SpT/P/142/2010
10.	Beschluss Abwägung, geänderter Entwurf und erneute Ausle-	BA-SpT/P/143/2010
	gung Bebauungsplan Nr. 8 "Feriendorf Claus Störtebeker"	D. O. T/D// / //00/0
11.	Aufstellungsbeschluss zur Innenbereichssatzung für den Bereich "Südlich Hoffmannsschanze"	BA-SpT/P/144/2010
12.	Stellungnahme der Gemeinde Pruchten zum Antrag auf Bauvorbescheid des Bauherrn Andreas Krechlok für das Vorhaben "Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit 2 WE und einer Gewerbeeinheit (Büronutzung) und eines Ferienhauses (Reihenhaus mit 3 Einh.)"	BA-BvH/P/133/2010
13.	Stellungnahme der Gemeinde Pruchten zum Bauantrag der Bauherren Nico und Gerd Seifert für das Vorhaben "Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Plan Nr. 2 - Traufhöhe und Baugrenze	BA-BvH/P/136/2010
14.	Stellungnahme der Gemeinde Pruchten zum Bauantrag der Bauherren Manuel und Marion Groß für das Vorhaben "Ersatzneubau einer Scheune"	BA-BvH/P/138/2010
15.	Stellungnahme der Gemeinde Pruchten zum Bauantrag der Bauherren Günter Wallis und Peggy Wallis-Steinfurth für das Vorhaben "Errichtung eines Einfamilienwohnhauses und eines Doppelcarports -Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans Nr.2	BA-BvH/P/139/2010
16.	Stellungnahme der Gemeinde Pruchten zum Baunantrag der Bauherren Stephan und Katja Hochgräber für das Vorhaben "Anbau Einfamilienhaus an ein Wohnhaus in Pruchten"	BA-BvH/P/140/2010
17.	Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung einer gemeindeeigenen Kleinkläranlage in der Gemeinde Pruchten	K-A/P/137/2010
18.	Beschlussfassung zur Rücknahme der Aufgabenübertragung gem. § 127 (5) Kommunalverfassung M-V für die Aufgabe: Wasserversorgung gem. § 2 Kommunalverfassung M-V i.V.m. § 43 Abs. 1 Wassergesetz des Landes M-V	BÜ-RA/P/132/2010
19.	Schließung der Sitzung	

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister, Herr Wieneke eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gäste.

zu 2 Feststellen der Beschlussfähigkeit, der Anwesenheit, der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen

Der Bürgermeister konnte feststellen, dass die Ladung zur Sitzung ordnungsgemäß er-

folate.

Die Tagesordnung ist mit der Einladung zugegangen. Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig.

zu 3 Einwohnerfragestunde

Schwerpunkte der Einwohnerfragestunde waren:

Im Bereich nördlich des Zeltplatzes in Pruchten (inoffizielle Badestelle) findet gewerbsmäßig Kite-Surfen statt, wobei eine allgemeine Gefahr für die dort Badenden hervorgerufen wird.

Die Verwaltung (Bürgeramt) soll sich der Sache annehmen und entsprechende Maßnahmen in Abstimmung mit dem Bürgermeister veranlassen.

zu 4 Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung

Beschluss:

Die Tagesordnung wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 8

davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 5 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Der Bürgermeister informiert über eine in Trinwillershagen stattgefundene Veranstaltung zum Thema "Gemeindefussionen" und verwies im Übrigen auf die anstehenden Tagesordnungspunkte.

zu 6 Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung

Beschluss:

Die Niederschrift der Gemeindevertretersitzung vom 29.03.2010 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 8

davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 7 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan 2010 Vorlage: K-H/P/134/2010/1

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Auf der Grundlage des § 50 KV M-V und auf Basis des Haushaltserlasses zur Aufstellung der Nachtragshaushaltspläne für das Haushaltsjahr 2010 wurde der 1. Nachtragshaushaltsplan 2010 erarbeitet.

Der Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2010 sieht im Verwaltungshaushalt zusätzliche Einnahmen und Ausgaben von 10.800 EUR vor.

Der Vermögenshaushalt wurde zusätzlich in den Einnahmen und Ausgaben mit 669.500 EUR aufgestellt.

1.

Nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises der Baumaßnahme Trinkwasserversorgung Bresewitz durch das Ministerium für Landwirtschaft, wurde der Zuschuss für diese Maßnahme verringert (Anlage 1 Änderungsbescheid).

Für die Rückzahlung dieser Fördermittel in Höhe von 101.636,63 EUR muss die Gemeinde einen Kredit aufnehmen.

Das Amt Barth erklärt sich bereit ein günstiges Darlehen an die Gemeinde zu gewähren.

Im Vermögenshaushalt ist dazu eine Einnahme Darlehen vom Amt Barth mit 101.700 EUR eingestellt. Die Ausgabe über 101.700 EUR an das Ministerium für Landwirtschaft ist als Rückzahlung von Fördermitteln ausgewiesen.

Die Zahlung von Zinsen ist im Verwaltungshaushalt mit 600 EUR veranschlagt. Diese Gelder müssen aus der allgemeinen Rücklage der Gemeinde entnommen werden.

- 2. Eine weitere Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 10.200 EUR ist für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pruchten notwendig. Diese Honorarkosten sind im Verwaltungshaushalt eingeplant.
- 3. Zusätzlich wurde im Nachtragshaushalt die Baumaßnahme Radwanderweg Pruchten-Bodstedt aufgenommen. Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf 557.000 EUR.

Die Gemeinde Pruchten erhält für diese Maßnahme eine 90 %ige Förderung vom Wirt-

schaftsministerium in Höhe von 421.000 EUR, einen Kofinanzierungsanteil vom LK in Höhe von 100.000 EUR und 18.000 EUR als Drittmittel von der Gemeinde Fuhlendorf. Den verbleibenden Eigenanteil von 18.000 EUR muss die Gemeinde aus der allgemeinen Rücklage finanzieren.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pruchten beschließt die nachstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2010 mit seinen Anlagen.

1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 der Gemeinde Pruchten

Aufgrund des § 50 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBI. M-V S.205) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GVOBI. M-V S. 687, 719) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erfassen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöh	t um	vermind	lert	und dami	t der	Gesamtbe-
			um		trag des Haushaltsp		haltsplanes
					einschl. der Nachträge		achträge
					gegenübe	er	nunmehr
					bisher		festgesetzt
							auf
	EUR		EUR		EUR		EUR
1. im Verwaltungshaushalt						L.	
in der Einnahme	10.800)			945.500		956.300
in der Ausgabe	10.800				945.500		956.300
und	10.000	•			0 10.000		000.000
2. im Vermögenshaushalt							
in der Einnahme	669.500	n			332.900	1	.002.400
in der Ausgabe	669.500				332.900		.002.400
festgesetzt.	000.000	5			002.000		.002.400
resigeseizi.							
	§	2					
Es werden festgesetzt:	3	_					
der Gesamtbetrag der Kredite für							
Investitionen und Investitionsförderungs-							
maßnahmen	•	von bis	chor	0.0	00 EUR	aut	:
101.700 EUR	,	voii bis	SIIGI	0,0	JO LOIX	au	l
davon für Zwecke der Umschuldu	ına v	von bis	shor	0.4	00 EUR	auf	unver-
	ing	VOIT DIS	Silei	0,0	OU EUK	aui	unver-
ändert							
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtu		von bi	obor	0	00 EUD	ou f	1101/05
ermächtigungen ändert	,	VOLLDI	SI I C I	U,	00 EUR	auf	unver-
	lita .	von hi	obor (04.04	00 ELID	٠٩	
3. der Höchstbetrag der Kassenkred	iiie '	von bis	sner s	94.00	00 EUR	auf	
95.000 EUR							

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Die Hebesatze für die Nedistedern werden wie folgt geandert.					
Steuerart	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.			

keine Änderungen	

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 08.06.2004 (GVOBI. M-V Nr. 10 S. 205) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Der Haushaltsplan kann im Amt Barth, 18356 Barth, Teergang 2, Zimmer 113 zu nachfolgenden Sprechzeiten eingesehen werden. Montag/Donnerstag 08.00 - 12.00 und 13.45 - 16.00 Uhr Dienstag 08.00 - 12.00 und 13.45 - 18.00 Uhr, Freitag 08.00 - 11.00 Uhr

Pruchten, Wieneke Siegel Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 8

davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 8 Darlehensvertrag mit dem Amt Barth Vorlage: K-H/P/135/2010

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Die Gemeinde Pruchten hat im Jahr 1991 einen Zuwendungsbescheid für die Trinkwasserversorgung Bresewitz in Höhe von 400.000 DM (204.516,75 EUR)

Erhalten. Der Änderungsbescheid ist am 11.02.2010 im Amt Barth eingegangen. Da die Kosten der Maßnahme geringer waren, wird eine Summe von 101.636,63 EUR (Hauptforderung) vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V zurückgefordert.

Gegen diesen Bescheid wurde Klage erhoben.

Der Rechtsanwalt hat dazu geraten, die Hauptforderung zu zahlen.

Die Gemeinde Pruchten kann diese Forderung nicht aus eigenen Haushaltsmitteln finanzieren.

Ein KfW Darlehen mit den momentan sehr günstigen Konditionen kommt nicht in Betracht, da die Verwendung dieser Mittel strengen Bestimmungen unterliegen und nicht zutreffend sind.

Ein Kredit auf dem öffentlichen Kreditmarkt wäre mit einem Zinssatz zwischen 3,00 % und

4,36 % zu verzinsen.

Das Amt Barth macht der Gemeinde Pruchten ein lukratives Angebot und bietet ein Darlehen

mit einem Zinssatz von 1 % an. Sicherheiten werden keine gefordert.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Pruchten beschließt, beim Amt Barth ein Darlehen in Höhe von 101.636,63 EUR zu den im Darlehensvertrag festgeschriebenen Konditionen, aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 8

davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 9 Abwägungs- und Abschließender Beschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans

Vorlage: BA-SpT/P/142/2010

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Das Planaufstellungsverfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist entsprechend der Vorschriften des BauGB korrekt durchgeführt worden. Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und die Öffentlichkeit hatten entsprechend Gelegenheit zur Beteiligung.

Das Verfahren endet mit dem Abwägungs- und dem abschließenden Beschluss sowie mit Bekanntmachung der erfolgten Genehmigung seitens der höheren Verwaltungsbehörde.

Wir bitten nachfolgender Beschlussvorlage zu folgen.

Beschlussvorschlag:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans und in den im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen und Hinweise von Bürgern hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft und nimmt entsprechend nachfolgendem Vorschlag die Abwägung vor:

siehe Anlage 1

Das Amt Barth wird beauftragt, die Bürger sowie die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die Anregungen geäußert haben, vom Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen.

 Aufgrund des § 6 Abs. 6 des BauGB in der Fassung vom 24. Juni 2004 (BGBI. I. S. 2414) beschließt die Gemeindevertretung die 2. Änderung des Flächennutzungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) abschließend.

siehe Anlage 2

3. Die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.

siehe Anlage 3

- 4. Das Amt Barth wird beauftragt, die 2. Änderung des Flächennutzungsplans bei der höheren Genehmigungsbehörde zur Genehmigung einzureichen.
- 5. Der Bürgermeister wird beauftragt, nach vorliegen der Genehmigung für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans durch die höhere Verwaltungsbehörde diesen ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 8

davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 10 Beschluss Abwägung, geänderter Entwurf und erneute Auslegung Bebauungsplan Nr. 8 "Feriendorf Claus Störtebeker"

Vorlage: BA-SpT/P/143/2010

<u>Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:</u>

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 8 "Feriendorf Claus Störtebeker" Parallel dazu wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Träger öffentlicher Belange sowie nach § 2 Abs. 2 BauGB die Nachbargemeinden erneut beteiligt.

Die durch die Bürger und die Träger öffentlicher Belange geäußerten Anregungen und Hinweise sollen gemäß Abwägungsvorschlag in der Anlage 1 abgewogen werden.

Im Ergebnis dieser Abwägung werden Änderungen an Satzungsentwurf und Begründung erforderlich. Der durch Einarbeitung dieser Änderungen erstellte geänderte Entwurf und die zugehörige Begründung einschlich Umweltbericht bedürfen der Billigung der Gemeindevertretung.

Zudem erfordern die Änderungen und Ergänzungen an Planentwurf und Begründung entsprechend § 4a Abs. 3 BauGB Satz 1 eine erneute Auslegung und eine erneute Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund der Tatsache, dass bereits im bisherigen Verfahren zahlreiche Anregungen und Hinweise seitens der Träger öffentlicher Belange und seitens der Öffentlichkeit zu

sämtlichen Planungsbelangen erfolgten und in die Abwägung eingestellt werden konnten und im Interesse eines zügigen Verfahrensfortschritts ist zudem sinnvoll, entsprechend § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB zu bestimmen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

In Anbetracht, dass die Grundzüge der Planung von den Änderungen nicht berührt werden kann entsprechend § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Planänderung und Ergänzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt erfolgen. Weiterhin rechtfertigt der begrenzte Umfang der Änderungen und Ergänzungen, die Auslegungsfrist in angemessener Form auf 2 Wochen zu verkürzen.

Wir bitten der Beschlussvorlage zu folgen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Anregungen und Hinweise aus den im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 "Feriendorf Claus Störtebeker" hat die Gemeindevertretung mit nachfolgendem Ergebnis geprüft und nimmt entsprechend nachfolgendem Vorschlag die Abwägung vor:

siehe Anlage 1

2. Der nach Auslegung geänderte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 "Feriendorf Claus Störtebeker" sowie die zugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichts wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

siehe Anlage 2

- 3. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 "Feriendorf Claus Störtebeker" sowie die zugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichts ist nach § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB im Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden. Es ist gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 zu bestimmen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Auslegungsfrist ist entsprechend § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf 2 Wochen zu verkürzen.
- 4. Den betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind gemäß § 4a Abs.3 Satz 1 BauGB erneut zu beteiligen. Dazu sind der geänderte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 "Feriendorf Claus Störtebeker" sowie die zugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichts zu übersenden und es ist Gelegenheit zur nochmaligen Stellungnahme mit einer Frist von 2 Wochen zugegeben. Diese Beteiligung soll parallel zur erneuten öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 8

davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 1
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 11 Aufstellungsbeschluss zur Innenbereichssatzung für den Bereich "Südlich Hoffmannsschanze"

Vorlage: BA-SpT/P/144/2010

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Für den Bereich südlich Hoffmannsschanze soll eine Innenbereichssatzung aufgestellt werden.

Ziel der Ausarbeitung der Satzung ist es, den vorhandenen Innenbereich unter Hinzuziehung von Flächen, die im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbauland festgesetzt sind abzurunden und die Abgrenzung des Innenbereichs zum Außenbereich klarzustellen.

Durch Aufstellung der Satzung wird eine Fläche nördlich der Lindenstraße für ca. 4 Hauseinheiten bebaubar gemacht. Der nördlich an die neue Baufläche angrenzende Bereich soll zur Herstellung von erforderlichen Eingriffs-Ausgleichs Verwendung finden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

- 1. die Aufstellung einer Innenbereichssatzung nach §34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Bereich südlich Hoffmannsschanze gemäß beiliegendem Lageplan.
- 2. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll die Wagner Planungsgesellschaft, Herr Peter Wagner, Doberaner Str. 7, 18057 Rostock, beauftragt werden. Die Kostenübernahme für die Planung sowie die Verpflichtung zur Durchführung der entsprechend § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen von Herrn Nowrocik, ist in einem städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde zu regeln. Der Bürgermeister wird mit dem Abschluss des Vertrages beauftragt.
- 3. Der Beschluss samt Anlage ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 8

davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 12 Stellungnahme der Gemeinde Pruchten zum Antrag auf Bauvorbescheid des Bauherrn Andreas Krechlok für das Vorhaben "Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit 2 WE und einer Gewerbeeinheit (Büronutzung) und eines Ferienhauses (Reihenhaus mit 3 Einh.)"

Vorlage: BA-BvH/P/133/2010

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben des Bauherrn Andreas Krechlok

Mit Datum vom 06.04.2010 erhielt das Amt Barth von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordvorpommern die Unterlagen zum Antrag auf Bauvorbescheid des Bauherrn

Andreas Krechlok, Am Gewerbehof 1, 18347 Dierhagen.

Der Antragsteller beabsichtigt in der Gemeinde Pruchten, Gemarkung Bresewitz, Flur 1, Flurstück 61/2, 61/3 und 456 das Bauvorhaben Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit 2 WE und einer Gewerbeeinheit (Büronutzung) und eines Ferienhauses (Reihenhaus mit 3 Einheiten).

Das beantragte Vorhaben befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich (§ 35 BauGB), da es weder im Geltungsbereich eines verbindlichen Bauleitplanes noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gelegen ist. Die Grenze zwischen Innenbereich und Außenbereich liegt immer an der letzten vorhandenen Gebäudeseite gegenüber der offenen Landschaft, Wald, Wiesen oder öffentlichen Grünflächen. Außenbereich sind auch größere Flächen innerhalb von Ortslagen, die nicht bebaut sind (sog. Außenbereich im Innenbereich).

Da das im Außenbereich beantragte Vorhaben nicht den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 BauGB zuzurechnen ist, ist das Vorhaben nicht zulässig.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pruchten erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Bauvorbescheid für das Bauvorhaben - Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit 2 WE und einer Gewerbeeinheit (Büronutzung) und eines Ferienhauses (Reihenhaus mit 3 Einheiten) - des Bauherrn

Andreas Krechlok, Am Gewerbehof 1, 18347 Dierhagen

für das Flurstück 61/2, 61/3 und 456, Flur 1, Gemarkung Bresewitz.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 8

davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 0
Nein-Stimmen: 8
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 13 Stellungnahme der Gemeinde Pruchten zum Bauantrag der Bauherren Nico und Gerd Seifert für das Vorhaben "Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Plan Nr. 2 - Traufhöhe und Baugrenze

Vorlage: BA-BvH/P/136/2010

<u>Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:</u>

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben der Bauherren Nico und Gerd Seifert

Mit Datum vom 23.04.2010 erhielt das Amt Barth von der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises NVP die Unterlagen zum Bauantrag der Antragsteller Nico und Gerd Seifert, Mühlenstraße 8, 18374 Zingst.

Die Antragsteller beabsichtigen in der Gemeinde Pruchten, Gemarkung Bresewitz, Flur 1, Flurstück 193/14 das Bauvorhaben Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Plan Nr. 2 – Traufhöhe und Baugrenze. Nach Durchsicht der Unterlagen ist festzustellen, dass sich das Vorhaben nach § 30 BauGB im Gebiet des B-Plans Nr. 2 WG Bresewitz "Zur Vogelwiese" befindet. Abweichend von den Festsetzungen des B-Planes "Zur Vogelwiese" beabsichtigen die Bauherren die vorgegebene Traufhöhe und die Baugrenze unwesentlich zu ändern.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des B-Planes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

- 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
- 2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
- 3. die Durchführung des B-Planes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Hinweis:

Das Vorhaben ist gemäß § 31 Abs. 2 BauGB zulässig, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pruchten erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben - Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Plan Nr. 2 – Traufhöhe und Baugrenze - der Bauherren

Nico und Gerd Seifert

für das Flurstück 193/14, Flur 1, Gemarkung Bresewitz.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 8

davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 14 Stellungnahme der Gemeinde Pruchten zum Bauantrag der Bauherren Manuel und Marion Groß für das Vorhaben "Ersatzneubau einer Scheune" Vorlage: BA-BvH/P/138/2010

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben der Bauherren Manuel und Marion Groß

Mit Datum vom 21.05.2010 erhielt das Amt Barth von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordvorpommern die Unterlagen zum Antrag auf Baugenehmigung der Bauherren

Manuel und Marion Groß, Lindenstraße 45, 18356 Pruchten.

Die Antragsteller beabsichtigen in der Gemeinde Pruchten, Gemarkung Pruchten, Flur 4, Flurstück 12/2 das Bauvorhaben Ersatzneubau einer Scheune. Das beantragte Vorhaben befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich (§ 35 BauGB), da es weder im Geltungsbereich eines verbindlichen Bauleitplanes noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gelegen ist. Die Grenze zwischen Innenbereich und Außenbereich liegt immer an der letzten vorhandenen Gebäudeseite gegenüber der offenen Landschaft, Wald, Wiesen oder öffentlichen Grünflächen. Außenbereich sind auch größere Flächen innerhalb von Ortslagen, die nicht bebaut sind (sog. Außenbereich im Innenbereich). Gemäß § 35 Abs.2 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben zulässig, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Hinweis: Für das Vorhaben wurde bereits ein Bauvorbescheid Nr. 0017/10 vom 08.03.2010 erteilt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pruchten erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben - **Ersatzneubau einer Scheune** - der Bauherren

Manuel und Marion Groß, Lindenstraße 45, 18356 Pruchten

für das Flurstück 12/2, Flur 4, Gemarkung Pruchten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 8

davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 15 Stellungnahme der Gemeinde Pruchten zum Bauantrag der Bauherren Günter Wallis und Peggy Wallis-Steinfurth für das Vorhaben "Errichtung eines Einfamilienwohnhauses und eines Doppelcarports -Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans Nr.2

Vorlage: BA-BvH/P/139/2010

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben der Bauherren Günter Wallis und Peggy Wallis-Steinfurth

Mit Datum vom 26.05.2010 erhielt das Amt Barth von den Bauherren die Unterlagen zum Bauantrag der Antragsteller Günter Wallis und Peggy Wallis-Steinfurth, Seestraße 43, 18374 Zingst.

Die Antragsteller beabsichtigen in der Gemeinde Pruchten, Gemarkung Bresewitz, Flur 1, Flurstück 191/11 und 192/9 das Bauvorhaben Errichtung eines Einfamilienwohnhauses und eines Doppelcarports. Nach Durchsicht der Unterlagen ist festzustellen, dass sich das Vorhaben nach § 30 BauGB im Gebiet des B-Plans Nr. 2 "Bresewitz" befindet.

Abweichend von den Festsetzungen des B-Planes "Bresewitz" beabsichtigen die Bauherren, die vorgegebene Traufhöhe und die Gaupendachform zu ändern. Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des B-Planes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

- 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
- 2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
- 3. die Durchführung des B-Planes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Hinweis:

Das Vorhaben ist gemäß § 31 Abs. 2 BauGB zulässig, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pruchten erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung (Antrag auf Befreiung/Ausnahme von den Festsetzungen des B-Plans Nr. 2 "Bresewitz") für das Bauvorhaben - Errichtung eines Einfamilienwohnhauses und eines Dopelcarport - der Bauherren

Günter Wallis und Peggy Wallis-Steinfurth, Seestraße 43, 18374 Zingst

für das Flurstück 191/11 und 192/9, Flur 1, Gemarkung Bresewitz.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 8

davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 16 Stellungnahme der Gemeinde Pruchten zum Baunantrag der Bauherren Stephan und Katja Hochgräber für das Vorhaben "Anbau Einfamilienhaus an ein Wohnhaus in Pruchten"

Vorlage: BA-BvH/P/140/2010

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pruchten erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben - Anbau Einfamilienhaus an ein Wohnhaus - der Bauherren

Stephan und Katja Hochgräber, Zum Hafen 6, 18356 Pruchten

für das Flurstück 50, Flur 3, Gemarkung Pruchten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 8

davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 17 Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung einer gemeindeeigenen Kleinkläranlage in der Gemeinde Pruchten Vorlage: K-A/P/137/2010

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Mit Datum vom 25.10.1993 wurde die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung einer gemeindeeigenen Kleinkläranlage in der Gemeinde Pruchten erlassen.

Die Grundstücke, die über diese gemeindeeigene Kleinkläranlage ihr Abwasser entsorgt haben, und der Gebührenpflicht nach o.g. Satzung unterlagen, sind zwischenzeitlich an die zentrale Abwasseranlage der Gemeinde angeschlossen.

Die Satzung wird auf Grund fehlender Berechnungsgrundlagen nicht mehr angewendet.

Sie ist somit aufzuheben.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pruchten beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung einer gemeindeeigenen Kleinkläranlage in der Gemeinde Pruchten vom 25.10.1993 aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 8

davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 18 Beschlussfassung zur Rücknahme der Aufgabenübertragung gem. § 127 (5) Kommunalverfassung M-V für die Aufgabe: Wasserversorgung gem. § 2 Kommunalverfassung M-V i.V.m. § 43 Abs. 1 Wassergesetz des Landes M-V Vorlage: BÜ-RA/P/132/2010

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Die Gemeinde Pruchten hat beschlossen, von der Kündigung als Gesellschafter gegenüber der Boddenland GmbH Abstand zu nehmen. Damit ist ein Festhalten an der Aufgabenübertragung auf das Amt nach Einschätzung der Verwaltung nicht sinnvoll.

Auch ohne die Aufgabenübertragung nach § 127 (3) KV M-V besteht die Verpflichtung für das Amt: "... über die öffentlichen Aufgaben, die mehrere amtsangehörige Gemeinden betreffen und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, zu beraten und auf ihre Erfüllung hinzuwirken".

In diesen Fällen bleiben die Gemeinden Aufgabenträger.

Die Beschlussfassung zur Rücknahme der Aufgabenübertragung bedeutet für die Gemeinde die weitere direkte Mitarbeit als Gesellschafter in der Boddenland GmbH.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pruchten beschließt die Rücknahme der Aufgabenübertragung gem. § 127 (5) Kommunalverfassung M-V für die Aufgabe: Wasserversorgung gem. § 2 Kommunalverfassung M-V i.V.m. § 43 Wassergesetz des Landes M-V zurück vom Amt Barth auf die Gemeinde Pruchten.

Eines finanziellen Ausgleichs bedarf es aus Sicht der Gemeinde nicht.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 8

davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 19 Schließung der Sitzung

Die Sitzung wird durch den Bürgermeister geschlossen.

	01.07.2010
Wieneke	Maaß Datum / Protokollant
Datum / Unterschrift Bürgermeister(in)	Datum / Protokoliant